



Allmendingen, 18.03.2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Frühjahr ist eine neue EU-Verordnung 2019/1148 in Kraft getreten. Gemäß der Verordnung darf die Abgabe der genannten regulierten und beschränkten Explosivstoffe, zum Beispiel KAS 27N und einige Volldünger mit hohen Stickstoffanteilen (siehe untenstehende Tabelle), nur noch an gewerbliche Verwender und Wirtschaftsteilnehmer erfolgen.

Der Unterzeichner bestätigt, dass die beabsichtigte Verwendung mit der gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit übereinstimmt.

Für einen reibungslosen Ablauf benötigen wir das Formular bis zum 29.03.2021, entweder per Post / Fax 07391/7004-66 oder E-Mail (laitenberger@allgaier-agrarhandel.de).

Kundennummer: _____

Name/ Betrieb

Bevollmächtigter des Unternehmens (wenn vom Name des Betriebes abweichend, z.B. bei GbR, GmbH, o.ä.)

1. _____ Nummer Personalausweis (*Bildseite rechts oben*)

2. _____ ausstellende Behörde (*Rückseite mittig links*)

Personalausweisdaten des Bevollmächtigten (Nummer, ausstellende Behörde)

DE

Landwirtschaftliche Betriebsnummer (14 stellig = DE+12 stellig)

Diese Erklärung bezieht sich auf die jeweils gelieferten Jahresmengen und die im Warenwirtschaftssystem der Allgaier Agrarhandel GmbH und Co.KG gespeicherten Produkte im Sinne der VO EU 2019/1148.

Hiermit erkläre ich, dass die Handelsware und die darin enthaltenen Stoffe oder die darin enthaltenen Gemische nur für den angegebenen Verwendungszweck verwendet werden, der in jedem Fall rechtmäßig ist. Sie werden nur dann an einen anderen Kunden verkauft oder geliefert, wenn dieser eine ähnliche Erklärung zur Verwendung abgibt. Die in Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Beschränkungen für die Bereitstellung an Mitglieder der Allgemeinheit sind einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

EU-Verordnung 2019/1148

Diese Stoffe fallen unter die neue EU- Verordnung

	Stoffname (CAS-Nr.)	Grenzwert (Massenanteil)	
„Regulierte Ausgangsstoffe“	Hexamin (CAS-Nr. 100-97-0)	-	
	Aceton (CAS-Nr. 67-64-1)	-	
	Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1)	-	
	Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4)	-	
	Kalziumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5)	-	
	Kalziumammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2)	-	
	Magnesium, Pulver (CAS-Nr. 7439-95-4); Mit einer Partikelgröße kleiner als 200 µm. Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70% Magnesium	70%	
	Magnesiumnitrat-Hexahydrat (CAS-Nr. 13446-18-9)	-	
	Aluminium, Pulver (CAS-Nr. 7429-90-5) Mit einer Partikelgröße kleiner als 200µm. Als Stoff oder in Gemischen mit mindestens 70% Aluminium	70%	
	„beschränkte Ausgangsstoffe“	Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2)	3%
		Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1)	12%
		Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9)	15%
		Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5)	16%
		Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2)	mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 16% (entspricht 45,7% Ammoniumnitrat ohne Berücksichtigung von Verunreinigungen)
		Kaliumchlorid (CAS-Nr. 3811-04-9)	40%
		Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7)	40%
		Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9)	40%
Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7604-89-0)	40%		